

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen Nr. 1. Pińczów, am 15. Jänner 1918.

INHALT (1—20). 1. Dekorierung. — 2. Spenden. — 3. Ausweis der Verordneten zur Kreisvertretung für den Kreis Pińczów. — 4. Die Übergabe des Mittelschulwesens an die polnischen Behörden. — 5. Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau. — 6. Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen. — 7. Umrechnungskurs des Rubels. — 8. Erhöhung der Entlohnung für Vorspänne. — 9. Entlohnungstarif der Fuhrwerke für Dienstreisen der Beamten und Angestellten der königl. polnischen Behörden und Ämter. — 10. Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler. — 11. Bergung feindlicher Flugzeuge. — 12. Vdg. vom 9/XII 1917 Nr. 98 betreffend die Regelung des Verkehres mit Vieh und Schweinen. — 13. Durchfürungsbestimmungen zur Vdg. vom 9/XII 1917 Nr. 98. — 14. Statut der Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates. — 15. Vdg. vom 20/XII 1917 Nr. 99 betreffend die Beschlagnahme von Stroh. — 16. Durchführungsbestimmungen zur Vdg. vom 20/XII 1917 Nr. 99. — 17. Kundmachung betreffend Kartoffelvorsichtsmassregeln bei Einlagerung und Transport. — 18. Vdg. vom 4/XII 1917 Nr. 97 betreffend die Freigabe der beschlagnahmten Kaffe- und Teevorräte. — 19. Verzeichnis der Geld- und Freiheitsstrafen laut MGG. Erlaß R. S. Nr. 95759/17.— 20. Pränumerationsgebühr für das Amtsblatt.

1.

Dekorierung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhte allergnädigst anzubefehlen:

daß die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde für vorzügliche Dienstleistung vor dem Feinde dem k. k. Ldst. Leutnant Karl Peyr, dzt. bei der L. A. des k. u. k. Kreiskommandos Pińczów.

2.

Spenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat im Monate Dezember 1917 folgende Beträge aus dem Strafgelderfonde gespendet:

1) für die Abbrändler in Wiślica . . . K. 1400.—
2) „ das Kinderheim in Pińczów . . . „ 600.—
3) „ die Teeanstalt in Pińczów . . . „ 200.—
4) „ die jüdische Volksküche . . . „ 300.—
5) an einmaligen Unterstützungen für verschiedene Notleidende . . . . . . „ 500.—

3.

Ausweis

der Verordneten zur Kreisvertretung des Kreises Pińczów.

A) Gruppe der Landgemeinden.

F. Zl.	Wahlkreis	Vor- und Zuname	Wohnort	Beruf
	des	Kreisverordneten		
1.	Pińczów u. Kliszów	Krupa Jan	Uników	Landwirt
2.	Góry u. Sancygniów	Grzyb Antoni	Ksawerów	„
3.	Chroberz u. Zagość	Chacaga Stanisław	Chroberz	„
4.	Czarnocin u. Drożejowice	Żwan Stanisław	Opatkowiczki	„
5.	Topola u. Boszczynek	Uszko Stanisław	Topola	„
6.	Dobiesławice u. Bejsce	Zych Piotr	Kaczkowice	„
7.	Chotel	Graniczny Wiktor	Wiślica	Arzt
8.	Filipowice	Żurek Andrzej	Rachwałowice	Volksschullehrer
9.	Kazimierza Wielka	Sitko Antoni	Kazimierza W.	Landwirt
10.	Kościelec u. Nagorzany	Kowalski Jan	Nagorzanki	„
11.	Opatowiec	Tomal Tomasz	Wyszogród	„
12.	Złota u. Czarkowy	Kandidat wurde nicht angemeldet.		

B) Gruppe der Städte.

F. Zl.	Städte	Vor- und Zuname	Wohnort	Beruf
	des	Kreisverordneten		
1	Pińczów	Czyżewski Ludwik	Pińczów	Arzt
2	„	Wardzichowski Adolf	„	Realitätsbesitzer
3	„	Zarębski Stefan	„	Zimmermann
4	Działoszyce	Kinastowski Józef	Działoszyce	Notar
5	„	Książek Paweł	„	Kaufmann

C) Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

F. Zl.	Vor- und Zuname	Wohnort	Beruf
	des	Kreisverordneten	
1.	Bogucki Hilary	Kazimierza Wielka	Zuckerfabriksdirektor
2.	Boski Zdzisław	Kobiela	Gutsbesitzer
3.	Krzyżanowski Tadeusz	Charzowice	„
4.	Michałowski Graf Józef	Góry	„
5.	Niemirycz Stanisław	Włostowice	„
6.	Ślaski Kazimierz	Boszczynek	„
7.	Ślaski Władysław	Ciuślice	„
8.	Wielopolski Markgraf Aleksander	Chroberz	Majoratsherr
9.	Wesołowski Bronisław	Złota	Gutsbesitzer
10.	Zakrzeński Julian	Plechów	„

4.

Die Übergabe des Mittelschulwesens an die polnischen Behörden.

Die Übergabe der Mittelschule in Pińczów an die polnischen Behörden erfolgte am 1. Dezember 1917.

Zum königl. polnischen Direktor des öffentlichen Gymnasiums in Pińczów wurde H. Ferdinand Śliwiński ernannt.

5.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

Unter Aufrechterhaltung der im Abkommen vom 4. Februar 1917 II. d. V. Nr. 6017, dem Herrn Deutschen Vertreter beim Militärgeneralgouvernement in Lublin erteilten Berechtigungen wurde zwecks weiterer Erleichterung des Reiseverkehres aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin in das Generalgouvernement Warschau folgendes bestimmt:

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf weiteres ermächtigt, Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausgestellten Paß ausweisen, Reisescheine zu Reisen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin- und Rückreisen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten zu erteilen. Person n bis zu 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermäßigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obengenannter Gültigkeitsdauer zu erheben:

a) bei einer einmaligen Hin- und Rückreise . . . 2 M.
b) bei wiederholten Hin- und Rückreisen . . . . 5 M.

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

6.

Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen.

Nach Meldung der Etappen - Post und Telegraphen - Direktion Lublin häufen sich die Fälle der böswilligen Beschädigungen der Telegraphen und Telephonleitungen durch Zerschlagen von Isolatoren, was nicht nur die Betriebsfähigkeit stört, sondern auch große Kosten bei der Behebung dieser Beschädigungen verursacht.

Bezugnehmend auf die Anordnungen des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos v. 9/IV 1916 E. Nr. 8299 und vom 17/XII 1917 E. Nr. 32809 wird bekanntgegeben, daß solche Übertretungen strengstens geahndet werden, bei Nichteinbringung des Täters werden die betreffenden Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen solidarisch haftbar gemacht und mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

7.

Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 12. Dezember 1917 wurde der Rubelkurs auf:

2 Kronen 05 Heller = 1 Rubel

mit 20. Dezember 1917 auf:

1 Krone 95 Heller = 1 Rubel

festgesetzt.

8.

MGG. J. Nr. 22454/17.

Erhöhung der Entlohnung für Vorspänne der Angehörigen der k. u. k. Armee.

Ab 1. Jänner 1918 wurde die Entlohnung für ein zweispänniges Fuhrwerk auf 1 K.45 h. pro Stunde, für ein einspänniges Fuhrwerk auf 95 h pro Stunde festgesetzt

9.

A. Nr. 158.841 / E. Nr. 30.446 /17.

Entlohnungs-Tarif

der Fuhrwerke für Dienstreisen der Beamten und Angestellten der königl. polnischen Behörden und Ämter.

Gebühr	Für eine Stunde	Für einen halben Tag	Für 24 Stunden
Einspänniges Fuhrwerk	3 Kronen	15 Kronen	25 Kronen
Zweispänniges Fuhrwerk	4 Kronen	20 Kronen	35 Kronen

Anmerkung. 1) Der obangeführte Tarif ist für alle Gemeinden des Kreises bindend.

2) Bei Berechnung der Gebühr ist die Zeit von der Stelligmachung des Furhwerkes bis zur Rückkehr in den Wohnort in Betracht zu ziehen.

MGG. H. Nr. 678.891
E. Nr. 746/18.

10.

Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler.

In letzter Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen verschiedener Pferde in den Gasthöfen, Einkehrplätzen und in den Stallungen der Pferdehändler mehrmals konstatiert.

Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird laut MGG. Vdg. H. Nr. 106.963/17 von 17/II. 1917 angeordnet:

1. Stallungen sämtlicher Gasthöfe, sowie Stallungen der Pferdehändler müssen wenigstens einmal wöchentlich auf das genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch Einkehrplätze, tagtäglich gereinigt werden.

2. Das Aufnehmen von räude- und rotzverdächtigen Pferden ist unter Verantwortung des Besitzers der Stallungen verboten.

3. Die Zuwiderhandelnden werden auf Grund des Art. 112 des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Uebertretung des Tierseuchengesetzes zur Verantwortung gezogen.

Aufsicht über sämmtliche Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler hat die städtische Polizei und k. u. k. Gendarmerie durchzuführen.

MGG. Gstb. Präs. Nr. 6479/17.
E. Nr. 31689/17.

11.

Bergung feindlicher Flugzeuge.

Bei der Notlandung feindlicher Flugzeuge ist darauf zu achten, damit kein Teil der Konstruktion weder der Bewaffnung des Flugzeuges beschädigt bezw. vom Flugzeuge entnommen werde.

Zu diesem Zwecke ist es Pflicht der Gemeinden bezw. der Sołtysse die Besatzung der gelandeten Flugzeuge strengstens zu überwachen und dieselbe dem nächsten Gendarmerie-Posten vorzuführen.

Unterdessen ist beim Flugzeuge eine Wache aufzustellen, welche das Flugzeug bis zur Ankunft behördlicher Organe zu bewachen hat.

Über die erfolgte Landung eines jeden feindlichen Flugzeuges hat der betreffende Sołtys sofort durch einen berittenen Boten dem Gendarmerie-Postenkommando Meldung zu erstatten.

M. A. Nr. 3910/17.

12.

Kundmachung.

Verordnung vom 9. Dezember 1917, Nr. 98, betreffend die Regelung des Verkehres mit Vieh und Schweinen.

Auf Grund der MGG. Vdg. L. O. Nr. 92416/17 bezw. Vdg. Bl., Nr. 68 und der Art. III und IV der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 wird verfügt:

§ 1.

Regelung des Viehverkehres.

Die Regelung des Handelsverkehres mit Rindvieh und Schweinen im k. u. k. Verwaltungsgebiete in Polen wird unbeschadet der durch die Kreiskommandos ausgeübten Aufsicht dem Landwirtschaftsrat und seinen Organen übertragen.

§ 2.

Wirkungskreis des Landwirtschafts-Rates hinsichtlich des Vieh- und Schweinverkehres.

Dem Mil Gen. Gouv. bleiben gewahrt:

a) Die Bestimmung der für die Militärverwaltung zu liefernden Schlachtvieh- und Schweinekontingente ;

b) Die Aerfügung über die zur Vusfuhr gelangenden Mengen von Schlachtvieh- und Schweinen ;

c) Die Bestimmung der Preise für Schlachtvieh und Schweine nach Lebendgewicht.

In diesen Angelegenheiten wird dem Landwirtschaftsrate eine beratende Stimme eingeräumt. Bindend sind hingegen die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufnahme der Vieh- und Schweinebestände,

b) Bestimmung über Klassifizierung und Lizenzierung des Rindviehes,

c) Zuweisung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Vdg. Bl Nr. 61,

d) Bestimmung der Normen für die Aufteilung der aufzubringenden Schlachtvieh- und Schweinekontingente auf die Produzenten,

e) Vollzug der Aufteilung nach diesen Normen,

f) Bestimmung der Art der Aufbringung der Schlachtvieh und Schweinekontingente,

g) Initiative zur Hebung der Viehzucht und Viehproduktion somit Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Vieh, veterinär-polizeiliche Schutzmaßregeln u. dgl.

h) Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Zugvieh innerhalb des Landes, Erteilung von Einkaufsbewilligungen von Zucht- und Zugvieh von Kreis zu Kreis.

§ 3.

Viehverkehrskommission.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bestellt der Landwirtschaftsrat die Vieh-Verkehrs-Kommission (VVK.). Sie ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates.

Die Zusammensetzung, Gliederung und Geschäftsführung der Vieh-Verkehrs-Kommission bestimmt das Statut derselben. Der Viehverkehrskommission wird ein Regierungskommissär vom MGG. beigegeben.

§ 4.

Die Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Militär-Verwaltung und für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung sowie die Aufbringung der Überschüsse an Schweinen für den Export in die Monarchie wird der Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates übertragen.

§ 5.

Die Aufbringung hat tunlichst im Wege freihändigen Angebotes zu dem vom MGG. festgesetzten Preisen zu erfolgen. Werden die Kontingente in den bestimmten Terminen nicht beigestellt, so werden die fehlenden Mengen durch Zwangsmaßnahmen bezw. militärische Requisition zustande gebracht.

§ 6.

Zur Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission werden über Beschluß des Landwirtschafts-Rates vom MGG. besondere Taxen eingeführt.

§ 7.

P r e i s e.

Für Schlachtvieh und Schweine werden nachstehende Preise pro 1 kg. Lebendgewicht bestimmt.

a) R i n d e r. Für ungemästete Rinder mit Minimallebendgewicht von 200 kg. (sg. Beindlvieh) K. 3.

Für angemästete Tiere mit Minimallebendgewicht von 300 kg K 3.50

Für Masttiere mit Minimallebendgewicht von 350 kg . K 4.50

Für gute, rassige, vollgemästete Ware mit Gewicht über 500 kg K 5.00

Obige Preise gelten für den Produzenten, ausschließlich Aufbringungsprovision, die 10 h pro kg beträgt.

b) S c h w e i n e. Für Stücke unter 75 kg. Lebendgewicht K 3, von 75 bis 100 kg. Lebendgewicht K 5, von 100 bis 150 kg. Lebendgewicht K 6, von 150 bis 200 kg. Lebendgewicht K .7.

Für Mastschweine über 200 kg Lebendgewicht wird der Preis nach freier Vereinbarung bestimmt. Jedoch ist dem MGG. die Bestimmung einer Höchstgrenze vorbehalten.

Obige Preise gelten für den Produzenten ausschließlich der Provision. Die Provision für den Kommissionär beträgt pro 1 kg Lebendgewicht: bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht 10 h, von 100 bis 150 kg 15 h, über 150 kg 20 h.

Für Schweine die zum Export gelangen, werden dem Kommissionär besondere Preiszuschläge vom Exporteur bezahlt. Die Höhe dieser Preiszuschläge wird durch Übereinkommen zwischen Exporteur und Kommissionär bestimmt und bedarf der Genehmigung des MGG.

§ 8.

Beschränkungen der Aufbringung.

Die Schlachtung von Kälbern für Approvisionierung oder Ausfuhrzwecke ist verboten.

Ferner dürfen als Schlachtvieh weder aufgekauft noch ohne besondere Weisung des MGG. requiriert werden:

a) Als zuchtfähig erkannte und mit Lizenz versehene Stiere, Kühe und Fersinen.
b) Jungvieh im Lebendgewicht unter 200 kg,
c) Zuchteber und trächtige oder stillende Zuchtsäue,
d) Schweine unter 75 kg Lebendgewicht.

§ 9.

Bezeichnung des Viehs mit Brandzeichen.

Zur Regelung des Viehverkehres wird verfügt:

Jedes über 1 Jahr alte Rind erhält ein Brandzeichen auf der linken Lande. Der Besitzer des Rindes hat dafür zu sorgen, daß das Brandzeichen erneuert und stets kenntlich erhalten wird. Die Durchführung wird durch besondere Vorschriften geregelt werden.

§ 10.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäß der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19. August 1915 Vdg. Bl. Nr. 30, bestraft.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Pińczów, am 18. Dezember 1917.

L. O. Nr. 92416/17.

13.

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 9. Dezember 1917 Nr. 98 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres.

§ 1.

Schlachtvieh- und Schweinekontingent.

a) Das Kontingent an Rindern für die Militär-Verwaltung (Besatzungstruppen, Bergwerkamt Dąbrowa und K. M. Bedarf) wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918 auf 194.400 q Lebendgewicht bestimmt.

Davon sind 132.000 q in Monatsraten zu 11.000 q abzuliefern, während der Rest von 62400 q bis Ende August 1918 in vom Militär-General-Gouvernement zu bestimmenden Raten und Terminen abzugeben ist

Das Kontingent an Rindern für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung wird vorläufig auf Grund der bisherigen Bedarfszahlen auf 7500 q monatlich d. i. 90.000 q jährlich bestimmt. Das Kontingent an Rindern kann fallweise mit Genehmigung des Militärgeneralgouvernements zum Teil durch entsprechende Gewichtsmengen von Schafen ersetzt werden.

b) Das Kontingent an Schweine für die Militär-Verwaltung wird für das Jahr 1918 auf 40.000 q in 12 Monatsraten zu 3250 q bestimmt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt das Verhältnis der erforderlichen Mengen von Fett- und Fleischschweinen.

Auf Grund bisheriger Bedarfszahlen beträgt das Kontingent an Schweinen für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung 6000 q monatlich.

§ 2.

Export.

Sämtliche Schweine, die über das im § 1. vorgeschriebene Kontingent aufgebracht werden, gelangen zu Ausfuhr in die Monarchie und werden an den vom Militärgeneralgouvernement bestimmten Exporteur übergeben. Hiebei rechnet das Militär-General-Gouvernement darauf, daß mindestens 60.000 q Lebendgewicht Schweine bis 31./8. 1918 zum Export gelangen. Die Art der Kontrolle über den Export wird in der Instruktion bestimmt.

§ 3.

Aufnahme der Viehbestände.

Die Viehbestände sind durch die Gemeinde und Ortsvorstände im Sinne besonderer Instruktion für die Viehverkehrkommission ehestens aufzunehmen. Die Kreiskommandos haben die Durchführung der Aufnahmen zu überwachen.

§ 4.

Verteilung des Schlachtvieh- u. Schweinekontingentes.

a) Rinder. Ab 1. Jänner 1918 erfolgt die Verteilung der Kontingente durch die Vieh-Verkehrs- Kommission des Landwirtschaftsrates. Auf Grund der Viehbestandaufnahmen bestimmt die Zentralkommission die auf die einzelnen Kreise zur Lieferung entfallenen Kontingente und die Termine, in denen sie zu erfüllen sind.

Die Kreiskommission bestimmt die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Mengen, wo sie von den Gemeindeämtern unter Mitwirkung der Vertreter der Kreiskommission individuell auf die Produzenten nach einem in der Instruktion bestimmten Schlüssel aufgeteilt werden.

b) Schweine. Die Verteilung des Schweinkontingentes erfolgt analog durch die Viehverkehrskommission auf die Kreise und die Gemeinden.

Vor der Feststellung der Evidenz der Viehbestände durch die Aufnahme erfolgt die Kontingentaufteilung durch die Viehverkehrskommission auf Grund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten.

Die Aufteilung und Verlautbarung der Kontingente muß in jedem Monate zeitgerecht zu dem in der Instruktion festgesetzten Termine fertiggestellt sein.

§ 5.

Aufbringung des Schlachtviehs (Rinder).

Die der Gemeinde auferlegten Kontingente sind von der Gemeindevorstehung derart sicherzustellen, das die jeweils zur Übernahme gelangenden Stücke unter Angabe des ungefähren Gewichtes in einem besonderen Ausweis evident geführt werden. Die Übernahme der Rinder vom Produzenten erfolgt über Disposition des Kreiskommandos

Wird der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht zeitgerecht zustande gebracht, so erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 6.

Aufbringung der Schweine.

Die Kreiskommission für Viehverkehr bestimmt unter Mitwirkung folgender Verbände Związek Ziemian, Towarzystwo Kółek rolniczych, Hilfskomitee, Approvisionierungskomitee einen Kommissionär für den Kreis, welchem die Aufbringung der Schweine für die Militärverwaltung, die Approvisionierung der Zivilbevölkerung und für den Export unter den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen überlassen wird.

Als Kommissionär kann ebenso der einzelne Unternehmer, wie eine Genossenschaft eingesetzt werden, so weit nur die nötigen Kautelen vorhanden sind.

Jedenfalls haben die Fachleute im Schweinehandel besonders solche, welche in Friedenszeiten sich mit dem Schweinehandel gewerblich befaßten, den Vorzug.

Der Kommissionär wirkt in einem Kreise. Mit den vom Kommissionär eingekauften Schweinen wird in erster Linie das Kontingent der Militärverwaltung, ferner der Approvisionierungsbedarf gedeckt; darüber aufgebrachte Mengen mit einem Mindestlebendgewicht von 100 kg gelangen zum Export.

Als Exporteur, der die Schweine in den Landesgrenzstationen übernimmt, wirkt eine vom Militärgeneralgouvernement bestimmte Firma.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kommissionär und Exporteur erfolgt durch eine besondere kaufmännische Abmachung, die der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements bedarf.

Die Übergabe der Schweine, zur Deckung des Militär-Verwaltungs-Kontingentes erfolgt an die vom Kreiskommando bestimmten Organe in den Sammelstellen.

Die Übergabe der Schweine für die Approvisionierung erfolgt an die Schlächter nach Weisungen der Approvisionierungskomitees.

Der Einkauf der Schweine erfolgt prinzipiell im Wege freiwilligen Angebotes mit Sicherung der ausschließlichen Einkaufsberechtigung für den Kommissionär. Die Produzenten sind verpflichtet über Aufforderung die von ihnen besessenen Tiere anzumelden.

Falls das Kontingent im Wege eines freiwilligen Angebotes im vorgeschriebenen Termine nicht gedeckt ist, erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 7.

Inkrafttreten.

Obige Durchführungsbestimmungen zur Vdg. vom 9. Dezember 1917 betreffs Regelung des Viehverkehres treten im Kraft:

a) betreffs der Aufteilung der Kontingente, der Preise, der Aufbringung der Rinder und Schweine ab 1. Jänner 1918,

b) betreffs Schaffung der Viehverkehrskommission und aller für die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres notwendigen Vorbereitungen mit dem Tage der Verlautbarung.

L. O. Nr. 92416/17. **14.**

Statut
der Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschafts-Rates.

§ 1.

Die Vieh-Verkehrs-Kommission.

Als Viehverkehrskommission (VVK) fungieren die Zentralkommission in Lublin und die Kreiskommission in jedem Kreis.

§ 2.

Zentralkommission.

Die Zentralkommission besteht aus:

3 Mitgliedern, die der Landwirtschaftsrat aus seiner Mitte wählt, je einem Delegierten der Viehzuchtkommission des „Centralne Towarzystwo rolnicze“, der „Kołka rolnicze“, des „Związek Ziemian“,

einem Vertreter der Wirtschafts-Sektion des Militär-General-Gouvernements,

einem Vertreter des Veterinär-Referates des Zivil-Landes-Kommissariates,

einem Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements, der zugleich Vertreter der Intendanz ist.

Die Leitung der Zentralkommission besorgt der Vorstand. Der Vorstand der Zentralkommission besteht aus einem Leiter der Kommission der vom Landwirtschaftsrat gewählt und vom Militärgeneralgouvernement bestätigt wird, aus dem Regierungskommissär u. dem Sekretär.

§ 3.

Die Kreis-Kommission.

In jedem Kreis wird eine Kreiskommission für den Viehverkehr aufgestellt. Die Kreiskommissionen sind der Zentralkommission unterstellt.

Die Kreiskommission besteht aus je einem Vertreter jeder Gemeinde, aus 3 Mitgliedern der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der LA. und dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten und dem Kreistierarzt.

Der Vorstand der Kreiskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kreisaufsichtskommission des Landwirtschafts-Rates, 1 Delegierten der Kreis-Repräsentation, 1 Delegierten der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der LA., dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten, dem Kreistierarzt und einem Sekretär.

Der Vorstand der Kreiskommission für Viehverkehr vollführt nach Weisungen der Zentralkommission, alle auf den Viehverkehr im Kreise Beziehung habenden Agenden. Der Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission nach Bedarf zu Plenarsitzungen, in denen die Angelegenheiten des Viehverkehres im Kreise u. insbesondere die Aufteilung des dem Kreise zugeteilten Kontingentes auf die Gemeinden besprochen wird.

Im übrigen wirkt die Kreiskommission geteilt in Teilkommissionen in den einzelnen Gemeinden im Sinne der Instruktion der Zentralkommission.

Die ausübenden Organe für Erhaltung der Viehevidenz, für Aufteilung des Gemeindekontingentes auf die einzelnen Produzenten, sowie für alle anderen durch die Instruktion angeordneten Tätigkeiten sind die Gemeindevorstehungen.

Diese üben die auf Viehverkehr Beziehung habenden Tätigkeiten unter Mitwirkung der delegierten Kreiskommissionsmitglieder der betreffenden Gemeinden aus.

Die Kreiskommandanten sind berechtigt an den Plenarsitzungen der Kreiskommission für Viehverkehr persönlich oder durch einen Delegierten teilzunehmen.

§ 4.

Stellung und Wirkungskreis der Viehverkehrskommission.

Die Zentralkommission für Viehverkehr ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates. Die Viehverkehrskommission bearbeitet und unterbreitet dem Landwirtschaftsrate Anträge, die auf die Viehzucht, sowie Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, leitet die Tätigkeit ihrer Organe und vollführt, die ihr vom Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates überwiesenen Arbeiten.

In den Wirkungskreis der Viehverkehrskommission fallen insbesondere:

1. Die Evidenzführung des Zucht- und Schlachtviehs, sowie der Schweine im Lande.

2. Organisation der Viehkatastrierung und der Schweinestatistik nach spezieller Instruktion.

Führung der Rechnungen und Zahlungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind.

3. Anträge auf Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes, das von der Militärverwaltung angefordert wird und das für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung benötigt wird.

4. Anträge auf Bestimmung des Schlachtvieh- und Schweinekontingents für die Approvisionierung und zwar im Einvernehmen mit dem Approvisionierungsreferat des Militärgeneralgouvernements.

5. Anträge auf Normierung der Einkauf- und Verkaufspreise des Schlachtviehes und der Schweine.

6. Ausarbeitung eines Planes für Verschiebungen von Nutz- und Zugvieh zwischen den Kreisen auf Grund der Evidenz des Viehstandes in den einzelnen Kreisen.

7. Initiative in allen Maßregeln zur Hebung der Zucht der landwirtschaftlichen Tiere.

8. Ausübung der Kontrolle betreffend die Agenden der Kreis-Viehzucht-Kommission; Entscheidung in Streitfällen zwischen demselben und den Parteien.

Prinzipiell legt die Zentralkommission der Viehverkehrskommission alle ihre Anträge dem Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates vor, welcher sie annimmt, ablehnt oder abändert nach seinem Ermessen.

Als Exekutivamt des Landwirtschaftsrates wirkt die Viehverkehrskommission in allen, in den Punkten 1. 2. 8. angeführten Agenden, sowie in solchen, die ihr durch Beschluss Exekutiv-Ausschusses übertragen werden.

Die Viehverkehrskommission erteilt Bewilligung für Einkauf und Überführen von Zuchtvieh von Kreis zu Kreis und zwar im Rahmen des in Punkt 5 vorgesehenen Planes.

Die Bewilligungszertifikate haben vom Vorstand und Sekretär der Viehverkehrskommission und vom Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements gefertigt zu sein.

§ 5.

Der Regierungskommissär.

Der vom Militärgeneralgouvernement ernannte Regierungskommissär beaufsichtigt die Gesamttätigkeit der Vieh-Verkehrs-Kommission und sorgt dafür, daß alle Verordnungen des Militärgeneralgouvernents u. Beschlüsse des Landwirtschaftsrates, die auf den Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, durchgeführt werden. Insbesondere sorgt er für die genaue Evidenz der Erfüllung der zur Aufbringung vorgeschriebenen Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär ist zugleich Vertreter der Intendanz des Militärgeneralgouvernements als der Übernehmerin der Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär amtiert in Permanenz mit dem Vorstand der Zentralviehverkehrskommission und nimmt an denjenigen Sitzungen des Exekutivausschusses des Land-Wirtschafts-Rates teil, in welchen Angelegenheiten des Viehverkehres besprochen werden.

Dem Regierungskommissär steht das Recht zu unter gleichzeitiger Verständigung des Landwirtschaftsrates iene Beschlüsse u. Verfügungen der Zentralkommission der Viehverkehrskommission auf die Dauer von 3 Tagen zu sistieren, welche nach seinem Ermessen gegen die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements, oder gegen das Statut irgendwie der Militär-Verwaltung gefährden. In diesen Fällen ist die Entscheidung des MGG. bindend.

§ 6.

Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission.

Der Landwirtschaftsrat bestimmt die Höhe der Gehälter der Vorstände, der Beamten und des übrigen Personals, sowie Diäten u. Kostenersätze der Mitglieder der Zentral- und der Kreiskommissionen.

Die Deckung der aus obigem Titel entstehenden, sowie der Manipulationskosten und anderer Auslagen erfolgt durch Einführung von prozentischen Abzügen von dem Preis der für das aufgebrachte Schlachtmaterial den Produzenten gezahlt wird.

Die Zentralkommission stellt dementsprechend ein Kostenpreliminar auf, welches zur Entscheidung des Landwirtschaftsrates vorgelegt wird.

Die Höhe und die Modalitäten der Einhebung dieser Taxen bestimmt e ne besondere Verfügung.

Eventuelle Überschüsse der Einnahmen nach Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission sind im Sinne des Art. VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat zu verwenden.

§ 7.

Der Modus der Durchführung der Vieh- und Schweineaufbringung.

Wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 8.

Verhältnis zum Militär-General-Gouvernement.

Das Verhältnis der Viehverkehrskommission zum Militärgeneralgouvernement bezüglich der einzelnen Agenden der Viehverkehrskommission wird durch die Verordnung vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres bestimmt.

Im Allgemeinen bleiben dem Militärgeneralgouvernement alle diejenigen Rechte, die in der Verordnung vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat Vdg. Bl. Nr. 58 festgesetzt wurden, — vollkommen aufrecht.

Das Militärgeneralgouvernement übt seine Aufsichtsrechte in erster Linie durch den Regierungskommissär bei der Viehverkehrskommission und ferner durch die Regierungskommissäre beim Landwirtschaftsrat aus.

§ 9.

Die Viehverkehrskommission kann über Beschluß des Landwirtschaftsrates vom Militärgeneralgouvernement aufgelöst werden.

M. A. Nr. 3900/1/17.

15.

Kundmachung.

Verordnung vom 20. Dezember 1917 Nr. 99 betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57, bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahr noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polens beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken- und Mischling-Stroh zu verstehen.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht- verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.
2) Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3) Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie- und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4.

Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1) beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzen Übernahmspreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Großgrundbesitzer direckt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäß spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Ortschaft und Gemeinde,
2) Name des Eigentümers,
3) Gattung und Menge,
4) Lagerungsort,
5) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, daß die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6.

Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K 10. — für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh) für alle sonstigen Arten Getreidestroh

einschließlich Stroh von Erbsen und Wicken,

ungepreßt K 7.—

gepreßt K 9.—

Die Preise verstehen sich per 100 kg loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4) ordnungsgemäß angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit K — 50 h. per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übenahme der angemeldeten Produkte nicht **bis 30. April 1918,** so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K — 50 h per 100 kg.

§ 7.

Zwangsmaßnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäs § 6) auszuzahlenden zuschlag.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden nach § 10) der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Pińczów, am 21. Dezember 1918.

M. A. Nr. 3900/2
W. S. Nr. 93.570/17.

16.

Kundmachung.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 21./XII. 1917 Nr. 99 betreffend Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 21. Dezember 1917 Nr. 3900/1/17. betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

§ 1.

Verbrauchsnormen.

Als Höchstausmaß der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Struezwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt **höchstens** 6 mq verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für Dezember 1917 (15 Tage)		ad a) 100 kg	ad b) 50 kg
„ Jänner	1918	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ Februar	„	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ März	„	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ April	„	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ Mai	„	„ „ 100 „	„ „ 50 „
„ Juni	„	„ „ 100 „	„ „ 50 „
„ Juli	„	„ „ 100 „	„ „ 50 „

§ 2.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte, wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angabe hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhr aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§ 3.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestation erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 W. S. Nr. 84951/17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II. a), b) und d) dieser Vdg.

§ 4.

Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezhw. Übernahme von Stroh berechtigen wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede teritoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5.

Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki" versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich„) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezhw. Übernahmslegitimation.

§ 6.

Kontrollmaßnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen, bezhw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7.

Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

Pińczów, am 6. Jänner 1918.

M. A. Nr. 3747 / MGG. W. S. Nr. 90825 /17.

17.

K u n d m a c h u n g

betreffend Kartoffelvorsichtsmassregeln bei Einlagerung und Transport.

Das MGG. beabsichtigt, nur ganz geringe Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil. Verwaltung bestimmten Überschüssen für sanitäre und militärische Zwecke in bestimmten Brennereien verarbeiten zu lassen.

Im Allgemeinen wird aber im Sinne der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates weder jetzt noch in einem späteren Zeitpunkte die Bewilligung erteilt werden, sei es gesunde, sei es angefrorene oder angefaulte Kartoffel zu Spiritus zu verarbeiten. Gesuche um Betriebsbewilligung von Brennereien sind daher zu unterlassen.

Produzenten, welche sich im Besitze von Kartoffeln befinden, welche infolge Anfaulens oder Anfrierens im eigenen Wirtschaftsbetriebe nicht verwertet werden können, haben derartige Vorräte bei der Filiale der P. G. Z. anzumelden, welche sie je nach dem Grade der Beschädigung zum Preis von 4 bis 12 K übernehmen und an die nächst gelegene Kartoffeltrocknungsanlage abschieben wird.

Jeder Landwirt ist für die sachgemässe Einlagerung seiner Kartoffelvorräte verantwortlich.

Wer durch Absicht oder Fahrlässigkeit die Beschädigung seiner Kartoffel verursacht, ist im Sinne der Verordnung W. S. Nr. 78600 § 19 Pkt. 1. welche laut Verordnung W. S. Nr. 79341 § 12 auch auf Kartoffeln Anwendung hat, strafbar.

Pińczów, am 4. Dezember 1917.

18.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 4. Dezember 1917, Nr. 97

betreffend die Freigabe der beschlagnahmten Kaffee- und Teevorräte.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg.-Bl., wird verfügt:

Die mit der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8 Vdg.-Bl., verfügte Beschlagnahme der im freien Verkehre befindlichen Kaffee- und Teevorräte wird außer Kraft gesetzt und der Verkehr mit den genannten Artikeln freigegeben.

Diese Verordnung hat rückwirkend auf alle noch anhängigen Strafsachen Anwendung zu finden, die auf Grund der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8 Vdg.-Bl. vom Jahre 1917 eingeleitet worden sind.

19

Verzeichnis

über die im Monate Dezember 1917 seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abgestraften Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme Verkehrsbeschränkung, Anmeldepflicht und dgl. der im MGG. Erlaß R. S. Nr. 95759 vom 17. Dezember 1917 angeführten Waren.

F. Z.	Vor- und Zuname	Gattung und Anzahl der Ware	Strafbare Handlung	Strafausmaß	Datum des Straferkenntnisses des Kreiskmdos
1.	Włoszczowski Jakób	67 kg. Talg	Versuchter Schmuggel	Verfall	6/12. 1917 E. Nr. 31.627/17
2.	Stolarski Józef	1 Hundehaut 6 Kalbshäute	Nichtanmeldung	Verfall und Geldstrafe 50 K	6/12. 1917 E. Nr. 30.077
3.	Berowski Izydor	2 Ziegefelle	„	Verfall	21/12. 1917 E. Nr. 32.629
4.	Śliwa Jakób	1 Kalbshaut	„	„	21/12. 1917 32.630
5.	Wójcik Józefa	2 Kalbshäute	„	„	27/12. 1917 E. Nr. 31.777
6.	Wymykowski Lejbuś	7 Hundehäute	„	„	27/12. 1917 E. Nr. 30 663
7.	Mendlowicz Selman	4 Kalbshäute	„	„	31/12. 1917 E. Nr. 30.619
8.	Czuba Józef	1 Kuhhaut	„	Verfall und Geldstrafe 20 K	30/12. 1917 30 620
9.	Baum Abraham	4 Kalbshäute	„	Verfall	30/12. !917 E. Nr. 31.793
10.	Samsik Andrzej	8 Kalbshäute	„	Verfall und Geldstrafe 50 K	31/12. 1917 E. Nr. 30.938
11.	Twardy Wincenty	1 Kuhhaut 1 Pferdehaut	„	„	29/12. 1917 E. Nr. 30.664

20.

Entrichtung der Pränumerationsgebühr für das Amtsblatt.

Jene Gemeinden und Privatabonnenten, welche die Pränumerationsgebühr für das Amtsblat des Kreiskommanndos noch nicht entrichtet haben, werden hiemit aufgefordert, diese Gebühr umgehend bei der Kassa des Kreiskommandos gegen eine durch die Politische Abteilung auszustellende Quittung einzuzahlen.

Mit Rücksicht auf die erhöhten Papier- und Druckpreise wird die Pränumerationsgebühr für das Jahr 1918 auf 18 K. festgesetzt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. OBERSTLEUTNANT.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.



AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen   Nr. 2.   Pińczów, am 1. März 1918.

INHALT (21—32). 21. Wechsel im Kommando des Militär-General-Gouvernements. — 22. Belobung. — 23. Spenden. 24. Neuerliche Standrechts-Kundmachung. — 25. Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung. — 26. Bildung des Kreisausschusses für den Kreis Pińczów. — 27. Einhebung städtischer Zuschläge bei der Ausstellung von Auslands-Reisepässen. — 28. Umrechnungskurs des Rubels. — 29. Gemüseeinkauf. — 30. Mahllohn für Vermahlung von Hirse und Buchweizen. — 31. Behandlung ärarischer Rinder. — 32. Verzeichnis über die im Monate Jänner 1918 seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abgestraften Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkung, Anmeldepflicht und dgl. im MGG. Erlaß R. S. Nr. 95759 vom 17. Dezember 1917 angeführten Waren.

21.

Wechsel im Kommando des Militär-General-Gouvernements.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. u. Apostolischen Majestät wurde G.-M. Stanislaus Graf Szeptycki über eigene Bitte vom Posten des Militärgeneralgouverneurs in Polen enthoben und G. d. I. Anton Lipošćak mit der Leitung des Militärgeneralgouvernements in Polen betraut.